

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 54	MONTAG, DEN 20. DEZEMBER	2004
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 2004	<b>Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –</b> ..... neu: 2126-21, neu: 2126-22, 2126-20, 3120-8	487

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Gesetz**  
**zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse**  
**des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –**  
Vom 17. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

### Artikel 1

#### **Gesetz zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg (LBKBetriebG)**

#### § 1

#### Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet mit Wirkung zum 1. Januar 2005 (Errichtungsstichtag) den „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ (LBK Hamburg) mit Sitz in Hamburg. Die Anstalt hat den Auftrag, den Betrieb der zum bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, umbenannt in „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts –“ (LBK-Immobilien), gehörenden Krankenhäuser fortzuführen. Die Anstalt ist rechtsfähig. Träger der Anstalt ist der LBK-Immobilien.

(2) Das Stammkapital des LBK Hamburg wird als Sacheinlage erbracht. Die Höhe des Stammkapitals wird in der Satzung festgelegt. Unterschreitet die Sacheinlage das Stammkapital, ist die Differenz durch Bareinlage auszugleichen. Das Stammkapital steht dem LBK-Immobilien zu.

#### § 2

#### Übertragung

(1) Mit Wirkung zum Errichtungsstichtag werden – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird – alle Aktiva und

Passiva, die wirtschaftlich dem Krankenhausbetrieb des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ zuzuordnen sind, als Sachgesamtheit auf den neuen LBK Hamburg übertragen. Zu diesem übertragenen Betriebsvermögen gehört das gesamte Vermögen des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ abzüglich des gesamten Grundvermögens und abzüglich der Vermögensgegenstände, die in der Anlage (Übertragungsplan) verzeichnet sind. Zu dem übertragenen Betriebsvermögen gehören auch Versorgungsverpflichtungen gegenüber Rentnerinnen und Rentnern, die von der Unterstützungskasse übernommen worden und zwischen dem 1. Januar 2001 und dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausgeschieden sind, sowie Versorgungsverpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die von der Unterstützungskasse übernommen worden und vor dem Errichtungsstichtag mit unverfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind. Der „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ stellt eine auf den 31. Dezember 2004 bezogene, aus dem testierten handelsrechtlichen Jahresabschluss abzuleitende Auftrennungsbilanz auf.

(2) Der LBK Hamburg wird hinsichtlich der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten partieller Gesamtrechtsnachfolger des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“.

(3) Versorgungsbezüge aus den übergebenen Arbeitsverhältnissen werden entsprechend dem jeweiligen Zeitanteil der Tätigkeit für die Freie und Hansestadt Hamburg einerseits und

für die kommunalen Krankenhäuser, die Wäscherei für Krankenhäuser, dem „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts“ sowie dem neuen LBK Hamburg andererseits aufgeteilt. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, diese Aufteilungsregelung durch eine vertragliche Pauschalregelung mit dem LBK Hamburg abzulösen.

(4) Rechte und Pflichten aus bestehenden Bewilligungsbescheiden gemäß §§ 8 und 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1776, 1788), in der jeweils geltenden Fassung und §§ 19 bis 29 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375, 382), in der jeweils geltenden Fassung, gehen auf den neuen LBK Hamburg über.

### § 3

#### Haftung

(1) Der LBK Hamburg haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Für die im Zeitpunkt der Übertragung nach § 2 Absatz 2 bestehenden Verbindlichkeiten haftet der LBK-Immobilien nachrangig. Diese Nachhaftung gilt für die Dauer von fünf Jahren, soweit die Haftung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen bereits vorher endet.

### § 4

#### Aufgaben, Beteiligungen

(1) Der LBK Hamburg gewährleistet die Erfüllung des den einzelnen Krankenhäusern mit dem Krankenhausplan der Freien und Hansestadt Hamburg übertragenen bedarfsorientierten Auftrages der Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen hoher Qualität. Allgemeine Zielsetzung ist dabei ein patientenorientiertes und differenziertes Leistungsangebot in kooperativem Zusammenwirken der einzelnen Krankenhäuser. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch stationäre und ambulante Versorgung. Der LBK Hamburg kann sich darüber hinaus im Rahmen der Entwicklung des Gesundheitswesens durch Erbringung von Dienst- und Sachleistungen betätigen. Weiterhin obliegt dem LBK Hamburg die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der Zielsetzungen des Trägers. Der LBK Hamburg kann sonstige mit den Unternehmenszwecken zusammenhängende Maßnahmen durchführen und zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen betreiben. Er ist den Grundsätzen eines sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden sowie leistungsfähigen Krankenhauses gemäß § 1 KHG in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. In der Satzung können nähere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann dem LBK Hamburg durch Rechtsverordnung andere, mit der Krankenhausversorgung im Zusammenhang stehende Aufgaben übertragen, auch soweit sie hoheitlicher Art sind. Die Kosten hierfür werden dem LBK Hamburg durch Zuweisungen aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg erstattet, soweit sie nicht durch zu erhebende Entgelte gedeckt werden können. Soweit der LBK Hamburg hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, stehen ihm hierfür Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Gebührenordnungen zu.

(3) Der LBK Hamburg kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und weitere Unternehmen gründen oder sich an fremden Unternehmen beteiligen. Die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848, 2901), in der jeweils geltenden Fassung, und die §§ 65, 67 und 69 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten entsprechend. Beteiligt sich der LBK Hamburg mit mehr als 25 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital eines anderen Unternehmens, sind die sich aus den §§ 53 und 54 HGrG ergebenden Rechte und Pflichten, die Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO sowie die Rechte der für das Gesundheitswesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 17 Absatz 1 in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung dieses Unternehmens aufzunehmen.

(4) Die beim bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf Grund des LBK Hamburg Gesetzes (LBKHG) vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77) in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung eingerichtete Vergabekammer ist auch für den LBK Hamburg zuständig.

(5) Der LBK Hamburg hat die vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg festgelegten öffentlichen Interessen, insbesondere die umwelt-, arbeitsmarkt- und ausbildungspolitischen Ziele zu beachten.

### § 5

#### Organe

Organe des LBK Hamburg sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand.

### § 6

#### Aufsichtsrat

(1) Die Zusammensetzung, die Wahl sowie die Aufgaben des Aufsichtsrates bestimmen sich nach diesem Gesetz und der Satzung des LBK Hamburg.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt sämtliche Mitglieder des ersten Aufsichtsrates. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sollen mit den bisherigen Mitgliedern des Aufsichtsrates des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ übereinstimmen. Die Amtszeit des ersten Aufsichtsrates endet spätestens ein Jahr nach der Bestellung.

(3) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 besteht der Aufsichtsrat aus 18 Mitgliedern, darunter mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Aufsichtsbehörde als Vorsitzender oder Vorsitzenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde, die – soweit sie nicht gemäß Absatz 4 zu wählen sind – vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg berufen und abberufen werden. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass sachverständige externe Vertreterinnen und Vertreter in ausreichendem Maße berücksichtigt werden.

(4) Soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, wird ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des LBK Hamburg gewählt. Zusammen mit den Mitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden der zu wählenden Mitglieder regelt der Aufsichtsrat durch eine Wahlordnung; sie ist den Arbeitnehmern in geeigneter Form bekannt zu geben.

(5) Bei der Wahl und der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sollen die vorschlagenden Stellen darauf hinwirken, dass Frauen und Männer mit dem Ziel ihrer gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt werden.

(6) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt längstens vier Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächstgewählte Ersatzmitglied ein. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.

(7) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet diese bzw. dieser aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Gleiche gilt für die Ausschüsse des Aufsichtsrates mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(9) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

(10) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nach Absatz 8 keine Beschlüsse getroffen werden, so ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. Ist er dann wieder nicht beschlussfähig, kann über die Gegenstände der Tagesordnung mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

## § 7

### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten des LBK Hamburg verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele und ihre Zielerreichung.

(2) Soweit in § 8 Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, obliegt dem Aufsichtsrat die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüferinnen bzw. Wirtschaftsprüfer) für die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses des LBK Hamburg und der Jahresabschlüsse der Krankenhäuser und der sonstigen Einrichtungen des LBK Hamburg zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den konsolidierten Jahresabschluss zu erteilen, den konsolidierten Jahresabschluss festzustellen, den Lagebericht zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten und über die Verwendung der Jahresergebnisse zu beschließen.

(4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen, die durch die Satzung oder mehrheitlichen Beschluss des Aufsichtsrates als zustimmungsbedürftig bezeichnet worden sind. Der Aufsichtsrat

kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder durch einstimmigen Beschluss zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 8

### Vorstand

(1) Die Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes bestimmen sich nach diesem Gesetz und der Satzung des LBK Hamburg.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ein Mitglied kann vom Aufsichtsrat zur Sprecherin oder Vorsitzenden bzw. zum Sprecher oder Vorsitzenden des Vorstandes bestellt werden. Der Vorstand trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

(3) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg bestellt die Mitglieder des ersten Vorstandes, er schließt mit den Mitgliedern des ersten Vorstandes namens des LBK Hamburg die erforderlichen Anstellungsverträge. Die Abberufung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der ersten Vorstandsmitglieder erfolgt ebenfalls durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den LBK Hamburg. Er hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung des LBK Hamburg zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen und zu den Gegenständen der Tagesordnung Stellungnahmen abgeben. Sie haben auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder auf Beschluss des Aufsichtsrates an den Sitzungen teilzunehmen.

## § 10

### Vertretung

(1) Der LBK Hamburg wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LBK Hamburg delegieren. Die für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ erteilten Vertretungsbefugnisse gelten auch für den LBK Hamburg. Die Vertretungsbefugnisse für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gelten als erloschen. Das Nähere regelt die Satzung des LBK Hamburg. Die Delegationsregelungen werden im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

(2) Erklärungen, durch die der LBK Hamburg privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn sie unter Beachtung der Vertretungsregelung nach Absatz 1, der dazu erlassenen Satzungsbestimmungen und der Delegationsregelungen erfolgen. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen abgegeben werden, bedarf es keiner Unterschriften und Namenswiedergaben.

## § 11

## Satzung

(1) Der LBK Hamburg erhält eine Satzung, in der neben allen Regelungen, die nach diesem Gesetz der Satzung des LBK Hamburg vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung des LBK Hamburg, insbesondere über die Befugnisse und Pflichten seiner Organe und die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung getroffen werden. Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse, Befugnisse und Pflichten des Vorstandes sowie über Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates. Sie hat der Satzung des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ zu entsprechen, soweit sich nicht aus der andersartigen Aufgabenstellung des LBK Hamburg Änderungen ergeben.

(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt der Aufsichtsrat. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

## § 12

## Wirtschaftsführung

Der LBK Hamburg ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Er hat bei seiner Wirtschaftsführung die Zielsetzungen gemäß § 4 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Absatz 1 LHO zu beachten.

## § 13

## Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss nach Maßgabe der speziellen Vorschriften der für die Buchführung von Krankenhäusern geltenden Bundesgesetze und darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie den Bestimmungen des Hamburgischen Krankenhausgesetzes. Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 6. April 2004 (BGBl. I S. 550, 555), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1410, 1412), finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 HGrG entsprechend anzuwenden. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO in Anspruch.

(4) Der Jahresabschluss ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

## § 14

## Übergang der Arbeitsverhältnisse

(1) Zum Errichtungsstichtag dieses Gesetzes (§ 1 Absatz 1 Satz 1) gehen die Arbeitsverhältnisse der bisher beim „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf den neuen LBK Hamburg über. § 613 a Absätze 1, 2 und 4 bis 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. § 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 LBKHG erfolgten Bestellungen gelten für die beschlossene Dauer auch als für den neuen LBK Hamburg erfolgt. Die Bestellungen für den bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ gelten als erloschen. Diese Regelung gilt auch für die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der zentralen Serviceeinrichtungen.

(3) Die zwischen dem Vorstand des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, den Krankenhausdirektorien oder Geschäftsführungen von zentralen Serviceeinrichtungen und dem Gesamtpersonalrat des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“, dem Personalrat der Unternehmensleitung oder örtlichen Personalräten des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten nur in dem neuen LBK Hamburg als kollektivrechtliche Regelungen fort. Sie gelten nicht mehr bei dem LBK-Immobilien.

## § 15

## Dienststelle

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 12 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197), in der jeweils geltenden Fassung, gilt bei dem LBK Hamburg jede Einheit mit eigener Personalverwaltung als Dienststelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes. Der LBK Hamburg gilt als Fachbehörde im Sinne des § 56 HmbPersVG.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 2 HmbPersVG ist der Vorstand des LBK Hamburg.

(3) Die Satzung des LBK Hamburg bestimmt die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG gebildet wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist oberstes Organ des LBK Hamburg im Sinne des § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG.

(4) Die Personalräte in den einzelnen Dienststellen und der Gesamtpersonalrat nehmen ihre bisherigen Aufgaben mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausschließlich als Personalvertretungen des LBK Hamburg wahr.

(5) Absatz 4 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung des bisherigen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ entsprechend.

## § 16

## Abgabefreiheit

Die aus Anlass des Vermögensüberganges erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen einschließlich der erforderlichen Eintragungen und Berichtigungen in den öffentlichen Büchern und Registern sind von Abgaben und Gebühren der Freien und Hansestadt Hamburg und der ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts befreit. Das Gleiche gilt auch für Steuern, soweit der Freien und Hansestadt Hamburg das Recht der Gesetzgebung hierfür zusteht.

## § 17

## Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg

(1) Die für das Gesundheitswesen zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) beaufsichtigt die Einhaltung dieses Gesetzes und der Satzung des LBK Hamburg (Rechts- und Organauf-

sicht). Die Aufsichtsbehörde und die für die Finanzen zuständige Behörde sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb, in die Bücher und Schriften des LBK Hamburg und der von ihm gegründeten Gesellschaften nehmen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsicht entstehenden Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg durch den LBK Hamburg ersetzt.

(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde erteilt dem Aufsichtsrat die Entlastung. Die Entlastung ist durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Behörde auszusprechen, der nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist.

(4) Der LBK Hamburg führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Wappen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Umschrift „LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“.

### § 18

#### Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

### Artikel 2

#### Gesetz zur Umwandlung der Betriebsanstalt LBK Hamburg in eine Kapitalgesellschaft (LBKUmwG)

### § 1

#### Formwechsel

(1) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den LBK Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – (LBK Hamburg) nach seiner rechtswirksamen Errichtung nach Maßgabe der §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert am 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838, 842), in der jeweils geltenden Fassung, durch Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, umzuwandeln. Der erste Teil des fünften Buches des Umwandlungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Formwechsels erfolgt in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1.

### § 2

#### Gründung

(1) Als Gründer der Kapitalgesellschaft gilt der „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts –“ (LBK-Immobilien). Er übernimmt das Grundkapital der Aktiengesellschaft beziehungsweise der Kommanditgesellschaft auf Aktien und das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin oder das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, deren Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Er ist dabei nicht an die Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung der Betriebsanstalt LBK Hamburg und der durch Rechtsverordnung erlassenen Satzung des LBK Hamburg gebunden.

(2) Die Kapitalgesellschaft führt die Firma „LBK Hamburg“ mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsformzusatz und hat ihren Sitz in Hamburg. Die Firma kann durch Satzung geändert werden.

### § 3

#### Überleitungsvorschriften

(1) Mit der Eintragung der Umwandlung des LBK Hamburg als Kapitalgesellschaft in das Handelsregister setzt sich das Mandat der Personalräte und des Gesamtpersonalrates als Betriebsräte beziehungsweise Gesamtbetriebsrat bis zur Wahl der Betriebsräte fort, längstens aber für die Dauer von sechs Monaten. Satz 1 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen und die Gesamtjugend- und Gesamtauszubildendenvertretung des LBK Hamburg entsprechend. Das Mandat der Schwerbehindertenvertretung bleibt durch die Umwandlung unberührt und setzt sich bis zur gesetzlich vorgesehenen Neuwahl fort.

(2) Die zwischen dem Vorstand des LBK Hamburg und den Personalräten oder dem Gesamtpersonalrat des LBK Hamburg geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten in der Kapitalgesellschaft als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 77 Absatz 2 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2519), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978), fort, bis sie durch die Betriebsparteien geändert oder aufgehoben werden.

### Artikel 3

#### Drittes Gesetz zur Änderung des LBK Hamburg Gesetzes

Das LBK Hamburg Gesetz vom 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Errichtung der Anstalt Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien Anstalt öffentlichen Rechts (LBK-Immobilien Gesetz)“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie führt den Namen „Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg Immobilien – Anstalt öffentlichen Rechts“ (LBK-Immobilien).“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit der Übertragung des Krankenhausbetriebes auf eine andere Anstalt öffentlichen Rechts entfällt die Gewährleistungspflicht des LBK-Immobilien nach Absatz 1.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird die Textstelle „Pflichten“ durch das Wort „sowie“ ersetzt und die Textstelle „sowie die Rechte der für das Gesundheitswesen und der für die Finanzen zuständigen Behörden gemäß § 14 Absatz 2“ gestrichen.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

### „§ 4

#### Organe

(1) Organe des LBK-Immobilien sind

1. die Anstaltsträgersversammlung,
2. die Geschäftsführung.

(2) Mit der Übertragung des Krankenhausbetriebes auf eine andere Anstalt öffentlichen Rechts endet die Bestellung der zum Übertragungszeitpunkt tätigen Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Mitglieder der Organe haben über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des LBK-Immobilien Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zusammensetzung und Aufgaben  
der Anstaltsträgerversammlung

(1) Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus einem Vertreter der für die Finanzen zuständigen Behörde und einem Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde zusammen. Die Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung können im Falle einer persönlichen Verhinderung durch einen dauerhaft bestellten anderen Mitarbeiter der jeweiligen Behörde vertreten werden.

(2) Der Anstaltsträgerversammlung obliegt die Regelung aller Angelegenheiten, die die Bestellung, Abberufung, das Anstellungsverhältnis und die Beendigung desselben der Mitglieder der Geschäftsführung betreffen.

(3) Die Anstaltsträgerversammlung hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen. Sie kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte über die Angelegenheiten des LBK-Immobilien verlangen, die Bücher und Schriften einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; sie kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die Anstaltsträgerversammlung kontrolliert die Umsetzung der Betriebsziele und ihre Zielerreichung.

(4) Angelegenheiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bedürfen der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung. Die Anstaltsträgerversammlung erstellt unverzüglich einen Plan, in dem Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 festgelegt sind. Die Festlegung und deren Erweiterung oder Änderung bedarf der Zustimmung der für die Finanzen und das Gesundheitswesen zuständigen Behörden. Der Plan wird Bestandteil der Satzung.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Organmitglieder des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nicht Organmitglieder des LBK-Immobilien sein. Wenn ein Organmitglied des LBK-Immobilien zu einem Organmitglied des LBK Hamburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – berufen wird, muss es sein Amt beim LBK-Immobilien niederlegen. Ein Mitglied kann von der Anstaltsträgerversammlung zum Sprecher oder Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellt werden. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

(2) Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den LBK-Immobilien. Sie hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten.

(2) Die Geschäftsführung hat der Anstaltsträgerversammlung über den Geschäftsbetrieb laufend zu berichten. Soweit Angelegenheiten der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung bedürfen, sind die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen der Anstaltsträgerversammlung rechtzeitig vorzulegen. Im Übrigen gilt § 90 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974, 978), in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

(3) Die Geschäftsführung hat das Recht, in Angelegenheiten, die der Zustimmung der Anstaltsträgerversammlung bedürfen, eine vorherige mündliche Erörterung zu verlangen.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden §§ 8 bis 13.

10. Der neue § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Vertretung

(1) Der LBK-Immobilien wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die der LBK-Immobilien privatrechtlich verpflichtet wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Bei Beteiligungsunternehmen werden die Gesellschafterrechte durch einen oder beide Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung wahrgenommen.“

11. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie enthält Regelungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Vertretungsbefugnisse sowie Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt die Anstaltsträgerversammlung. Änderungen der Satzung sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsführung erstellt den Jahresabschluss.“

b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Verwendung des Jahresergebnisses erfolgen durch die Anstaltsträgerversammlung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

13. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.

14. Der bisherige § 15 wird aufgehoben.
15. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 14 und 15.
16. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 

„Die bis zum In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Landesbetriebs Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts beim LBK-Hamburg vereinbarten Dienstvereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit.“
  - b) Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Im Falle der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Krankenhausbetriebes des „Landesbetriebes Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts –“ auf eine andere, neu errichtete Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Träger der LBK-Immobilien ist und auf die die Arbeitsverhältnisse der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeitnehmer übergehen, gilt Absatz 2 Sätze 2 und 3 nicht. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 findet aber sinngemäße Anwendung, wenn die neu errichtete Anstalt öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt worden ist und der LBK-Immobilien seine Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mehrheitlich veräußert. Maßgeblicher Veräußerungszeitpunkt ist der dingliche Übergang der Anteilmehrheit. In einem solchen Fall hat der Vorstand der neu errichteten Anstalt oder die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft sämtliche Arbeitnehmer nach Absatz 1 von dem dinglichen Übergang der Anteilmehrheit und ihrem Recht gemäß Satz 2 schriftlich zu unterrichten. Die betroffenen Arbeitnehmer können innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung dem Vorstand oder der Geschäftsleitung schriftlich mitteilen, dass sie von ihrem Recht gemäß Absatz 2 Gebrauch machen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg soll dann binnen eines Jahres erfolgen. Vor einer Veräußerung der Mehrheitsanteile durch den LBK-Immobilien wird das Recht nach Satz 2 ausgelöst, wenn einem oder mehreren der in Absatz 2 Satz 1 genannten Beschäftigten rechtswirksam betriebsbedingt gekündigt wird. In diesem Fall ist die Ausübung des Rückkehrrechts von den betriebsbedingt gekündigten Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Die Überführung der Arbeitsverhältnisse in den Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt in diesem Fall unverzüglich nach Rechtswirksamkeit der Kündigung.“
  - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.
  - d) Im neuen Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Senat wird ermächtigt, die gegenseitigen Aufteilungsansprüche durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem LBK-Immobilien anders zu regeln.“
  - e) Im neuen Absatz 6 wird in den Sätzen 2 und 3 jeweils die Textstelle „Absätze 2 bis 4“ durch die Textstelle „Absätze 2, 4 und 5“ ersetzt.
17. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden aufgehoben.
18. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 16 und 17.
19. Im neuen § 16 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Statt einer Veräußerung aller Wirtschaftsgüter und Verwendung des verbleibenden Gewinns zu steuerbegünstigten Zwecken ist es zulässig, die nach Aufdeckung aller stillen Reserven und aller stillen Lasten verbleibende Differenz aus Aktiva und Passiva (mit Ausnahme des nicht der Vermögensbindung unterliegenden Gründungskapitals) steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.“

20. In § 2 Absatz 1 Sätze 1, 4, 5 und 6, im neuen Absatz 3 Sätze 1, 2 und 3, im neuen Absatz 4 Sätze 1 und 3, im neuen Absatz 5 Sätze 1 und 4 und im neuen Absatz 6, in § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, im neuen § 9 Absatz 1 Satz 1, im neuen § 10 Satz 1, im neuen § 13 Absatz 1 Satz 1 und im neuen Absatz 2, im neuen § 15 Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, im neuen Absatz 4 und im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Bezeichnung „LBK Hamburg“ jeweils durch die Bezeichnung „LBK-Immobilien“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Maßregelvollzugsgesetz vom 14. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 99), zuletzt geändert am 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Maßregeln werden in hierfür bestimmten psychiatrischen Abteilungen des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll, vollzogen. Sie können auch in einer anderen geeigneten Einrichtung auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg oder in Einrichtungen anderer Bundesländer vollzogen werden, wenn dadurch die Ziele des Maßregelvollzugs ebenso gut erreicht werden können. Die zuständige Behörde kann die Durchführung des Maßregelvollzugs und den Vollzug der einstweiligen Unterbringung gemäß § 126 a der Strafprozessordnung einem freigemeinnützigen oder privaten Träger übertragen und diesen mit den für die Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beleihen. Die Beleihung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Beleihungsvertrag) der zuständigen Behörde mit dem freigemeinnützigen oder privaten Träger. Der freigemeinnützige oder private Träger hat sich der sofortigen Vollziehung aus dem Beleihungsvertrag zu unterwerfen. Im Übrigen gelten die §§ 54 bis 62 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Beleihungsvertrag muss insbesondere sicherstellen, dass in der Einrichtung jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Maßregelvollzuges und die zum ordnungsgemäßen Vollzug der einstweiligen Unterbringung erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll“ ersetzt durch die Textstelle „in Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1“.
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Im Fall der Beleihung und Aufgabenübertragung gemäß Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung des Maßregelvollzugs zu überwachen (Rechts- und Fachaufsicht). Sie hat zu diesem Zweck ein unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber dem freigemeinnützigen oder

privaten Träger. Kommt der freigemeinnützige oder private Träger den Weisungen der zuständigen Behörde nicht innerhalb der von dieser gesetzten Frist nach, kann diese die erforderlichen Maßnahmen für den Träger selbst und auf dessen Kosten vornehmen. Sie tritt dabei kommissarisch in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen. Der Träger ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Selbstvornahme nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird.“

2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „in eine Einrichtung außerhalb des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll“ durch die Wörter „von einer Einrichtung in eine andere“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll“ durch die Textstelle „in Einrichtungen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 4 Absatz 1“ ersetzt.
4. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „psychiatrischen Abteilungen des Allgemeinen Krankenhauses Ochsenzoll“ durch die Textstelle „Einrichtungen auf dem Gebiet

der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne von § 4 Absatz 1“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

#### Artikel 5

##### Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des LBK Hamburg Gesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

#### Artikel 6

##### Schlussbestimmung

(1) Artikel 1 § 11 Absatz 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 3 Nummer 19 tritt am 31. Dezember 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt im Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalgesellschaft nach Artikel 2 § 1 in das Handelsregister außer Kraft. Der Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. Dezember 2004.

**Der Senat**

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,- EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.